

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Correspondenzblatt für die Ärzte und Apotheker des Großherzogthums Oldenburg

Oldenburg, 1.1860/61,1(1.Mai) - 4.1866,5[?]

Beilage Nr. 11. ausgegeben mit Nr. 22.II. des Corr.-Bl. v. 1. Septbr. 1863.

urn:nbn:de:gbv:45:1-8450

Beilage Nr. II.

ausgegeben mit Nr. 22. II. des Corr.-Bl. v. I. Okt. 1863.

Regierungsbekanntmachung vom 17. Septbr. 1863, betr. Einführung einer neuen Landespharmakopoe.

(Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg. Bd. 18. S. 369. *)

Nachdem die durch Regierungs-Bekanntmachung vom 2. Juli 1833 als Landespharmakopöe eingeführte Pharmacopoea Hannoverana nova von 1833 einer Ueberarbeitung unterworfen und unter dem Titel „Pharmakopöe für das Königreich Hannover“ im Jahre 1861 in der Hofbuchhandlung der Gebrüder Hahn zu Hannover neu herausgegeben ist, wird mit Sr. Königlichen Hoheit des Grossherzogs Höchster Genehmigung Folgendes bekannt gemacht:

§. 1.

Die Pharmakopöe für das Königreich Hannover von 1861 tritt mit dem 1. Januar 1864 als Landespharmakopöe für das Herzogthum Oldenburg an die Stelle der Pharmacopoea Hannoverana nova von 1833.

§. 2.

In allen Apotheken des Herzogthums Oldenburg soll vom 1. Januar k. J. an ein Exemplar der Pharmakopöe für das Königreich Hannover von 1861 vorhanden sein und sind von demselben Zeitpunkte an die Arzneien allgemein und ausschliesslich nach den darin enthaltenen Vorschriften zu bereiten.

§. 3.

Diejenigen Arzneimittel, welche in dem nach der gedachten Pharmakopöe enthaltenen Verzeichnisse in den Apotheken des Königreichs Hannover vorrätzig sein sollen, sind auch in den Apotheken des Herzogthums Oldenburg vorrätzig zu halten.

Oldenburg, aus der Regierung, 1863 Septbr. 17.

Erdmann.

Steinfeld.

*) Im Gesetzblatt findet sich sowohl im Eingange, als auch im §. 1 vorstehender Bekanntmachung die Jahreszahl „1831“ statt „1833“. Eingezogenen Erkundigungen zu Folge ist dieser Irrthum durch einen Schreibfehler entstanden und wird demnächst auch eine officiële Berichtigung dieserhalb erlassen werden. D. Red.



Beilage Nr. II

Taxe der Thierärzte betreffend.

Nach einem Rescripte Grossherzoglicher Regierung vom 25. Juni d. J. an den Oberthierarzt können die Thierärzte im Herzogthum Oldenburg in medicinal-polizeilichen Angelegenheiten an Transportkosten sich jedesmal die Extraposttaxe berechnen, wenn sie auch eigenes Gespann benutzt oder weniger Fuhrlohn ausgelegt haben.

Trinkwasser in Oldenburg.

Während das Trinkwasser in Oldenburg im Ganzen gut, zum Theil vortrefflich ist, fehlt es namentlich in der Gegend der Ofener- und Auguststrasse, sowie auch am Haarenthor. Der Grund ist bekanntlich ein mächtiges Thonlager, das sich bis zum Ziegelhof vielleicht gar bis zum Bürgerfelde erstreckt. Auf dem Thon findet sich eine dünne Sandschicht, die zur Anlage von Brunnen nicht genügt. Man hat schon wiederholt Versuche gemacht, den Thon zu durchbohren, aber fast immer mit zweifelhaftem Erfolge. Soweit uns bekannt, ist es bis dahin nur bei der Ehlers'schen Brauerei gelungen, ein gutes Wasser zu erhalten und zwar durch ein Bohrloch von 75 Fuss Tiefe.

Gegenwärtig wird an der Ofenerstrasse wieder gebohrt; man ist schon 110 Fuss tief gekommen ohne das Thonlager durchbrochen zu haben. Es ist dringend zu wünschen, dass die Arbeit nicht aufgegeben werde, da sich aller Wahrscheinlichkeit nach auch hier ein günstiges Resultat erzielen lässt.

Oldenburg, 1863, October.

Milzbrand.

Zur Warnung wird vom Grossherzoglichen Amte Oldenburg bekannt gemacht, dass unter dem Rindvieh in der Bauerschaft Littel Gemeinde Wardenburg, mehrere Fälle von Milzbrand sich gezeigt haben, und die davon ergriffenen Thiere der Krankheit erlegen sind.

Oldenburg, 1863. Sept. 20.

Redaction: Dr. C. Dugend. Dr. Müller. Dr. Tappehorn.

Schnellpressendruck von Büttner & Winter in Oldenburg.

